

**Lunaco GmbH**

Hohenzollerndamm 152 | 14199 Berlin

[www.lunaco.de](http://www.lunaco.de)

Tel: (+49)30 / 86 00 80 38

Unternehmensgruppe

**elbkraftwerke**

... natürlich Strom

## Unsere Firmengruppe



### **Projektierung:** Lunaco GmbH (Berlin)

- Freiflächenprojektierung und Agri-PV
- Energiekonzepte
- Bauleitverfahren

### **Anlagenbau:** DHB Solarsysteme GmbH (Kempten)

- Großanlagenbau
- Betriebsführung und Monitoring
- Dachanlagenbau und Dachsanierung
- Energie- und Speichersysteme



### **Netzinfrastruktur und Netzspeicher:** Elbkraftwerke GmbH (Muttergesellschaft)

- Investment- und Unternehmensholding
- PV-Kraftwerke, Kommunal- und Industriestrommodelle (EKW Naturstrom GmbH)
- Betrieb von Transformatorenanlagen und Umspannwerken für Drittfirmen
- **Netzgekoppelte Speichersysteme und neue Technologien**

Unternehmensgruppe



## Kurzprofil

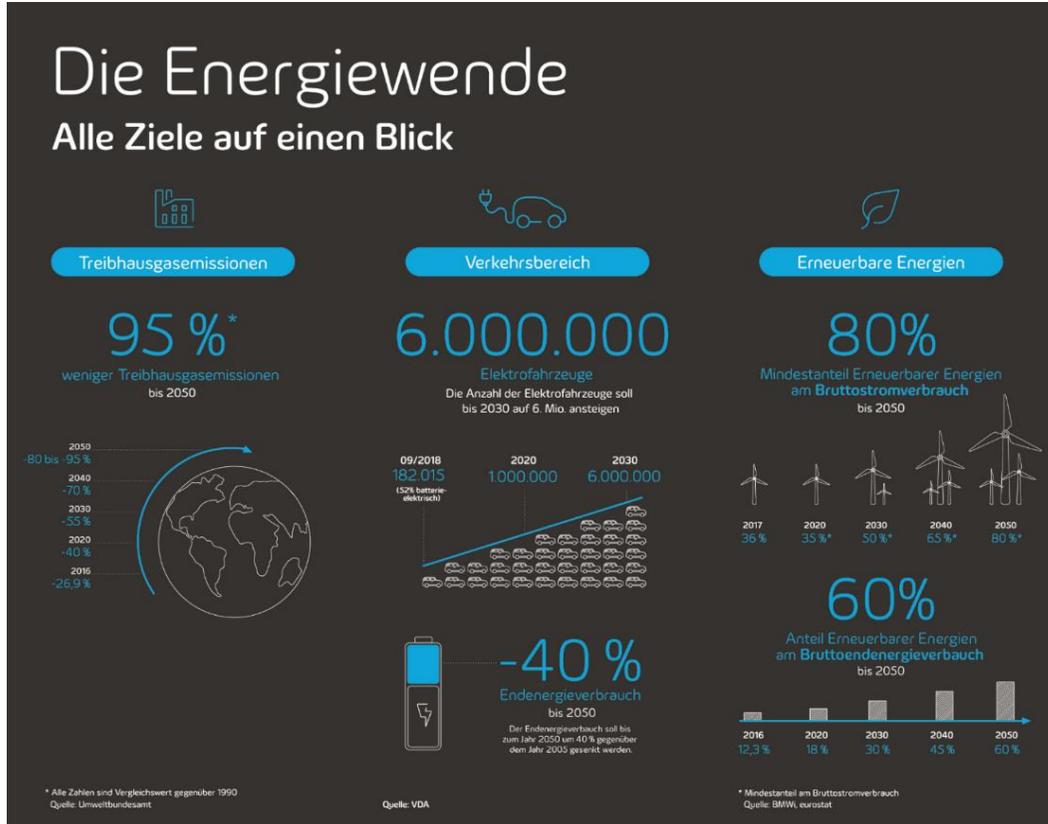
- Über 15 Jahre Erfahrung in der Solarbranche (Solarparks, Dachanlagen, Investorenmodelle und Industriestrom)
- Internationale Projekterfahrung (Schwerpunkt Deutschland, Holland, Schweiz, Österreich, Zentralamerika, Indien und Nepal, Türkei, Nordafrika)
- Hauptsitz Berlin-Halensee (Charlottenburg), Niederlassungen Kempten i.A., Oberthingau, Crivitz (MVP) sowie Osterrade
- Freiflächen im Entwicklungs- und Qualifizierungsprozess per 03-2022: 4.800 ha
- Kunden: Energieversorger, Industriebetriebe und Kommunen, Agrarbetriebe, Investoren



## Rahmendaten Energiemarkt

UNSERE ENERGIEVERSORGUNG SOLLTE ZU 100% AUF ERNEUERBAREN ENERGIEN BASIEREN –  
TRAGEN SIE DAZU BEI

## ALLGEMEINE ZIELE DES ENERGIEKONZEPTS DER BUNDESREGIERUNG



- **Atomausstieg bis 2022 – beschlossen**
- **Kohleausstieg bis 2038 – beschlossen**
- **Erneuerbare Energien bis 2050 + 50 % (Zielanteil 80 % a, Bruttostrom / 2050)**
- **Teibhausgasreduktion ./ 95 % (2050)**
- **Energieverbrauch ./ 40 % (2050)**
- **Energieanteil Erneuerbare – Strom 80 % (2050)**
- **Ziel 6 Mio Elektrofahrzeuge (2030)**

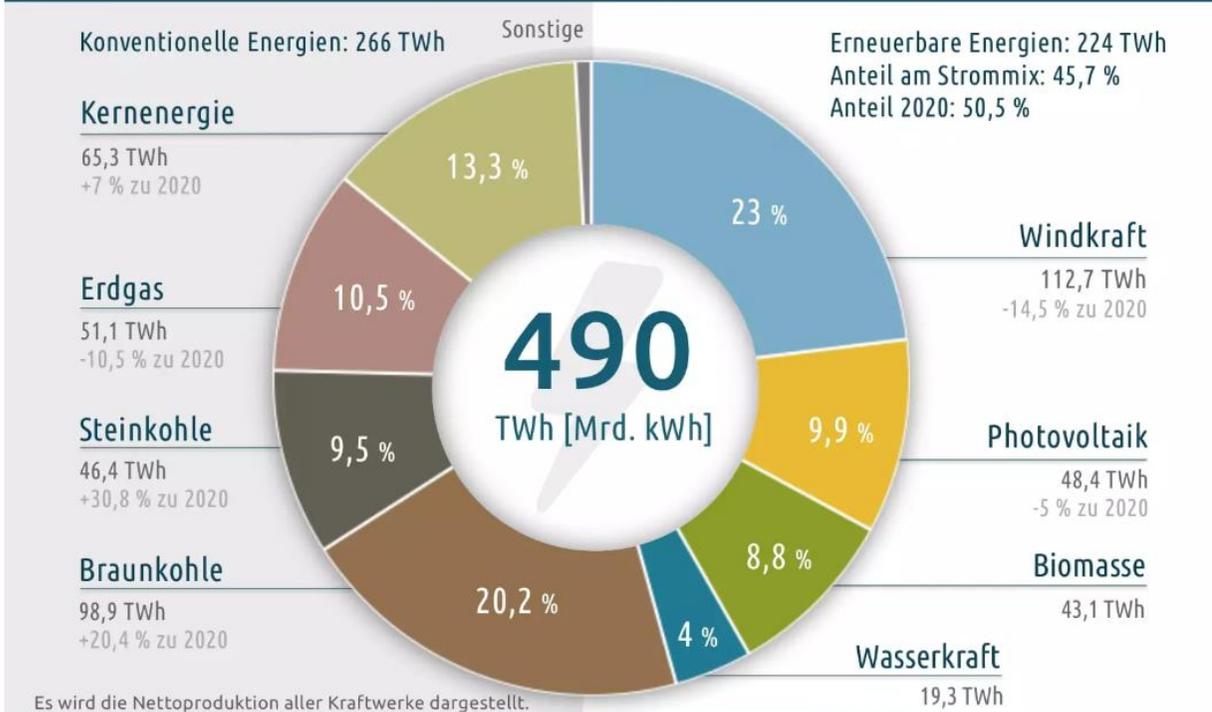
# Rahmendaten Energiemarkt

## DIE NETTOSTROMERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND

Geschätzter Anteil der Energieträger an der Nettostromerzeugung in Deutschland

### DER STROMMIX IN DEUTSCHLAND 2021 [NETTO]

Anteil der Energieträger an der Stromerzeugung



Daten: Fraunhofer ISE 2021

<https://strom-report.de/strom>

STROM-REPORT

<https://strom-report.de/strom/#strommix-2020-deutschland>

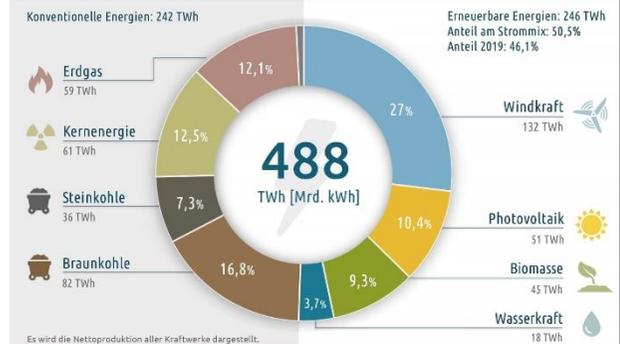
Seit 2021 liegt der Anteil der Erneuerbare Energien in Deutschland bei **50,5 %** der gesamten Stromerzeugung!

Fakten und Zielkonflikte !!

- 142 TWh Kohle müssen ersetzt werden bis 2038
- 65 TWh Kernenergie müssen bis 2022 ersetzt werden
- 6 Mio Elektrofahrzeuge (Ziel 2030) = zusätzlicher Strombedarf (+ > 50 %)

### DER STROMMIX IN DEUTSCHLAND 2020 [NETTO]

Anteil der Energieträger an der Stromerzeugung: 50,5% Erneuerbare



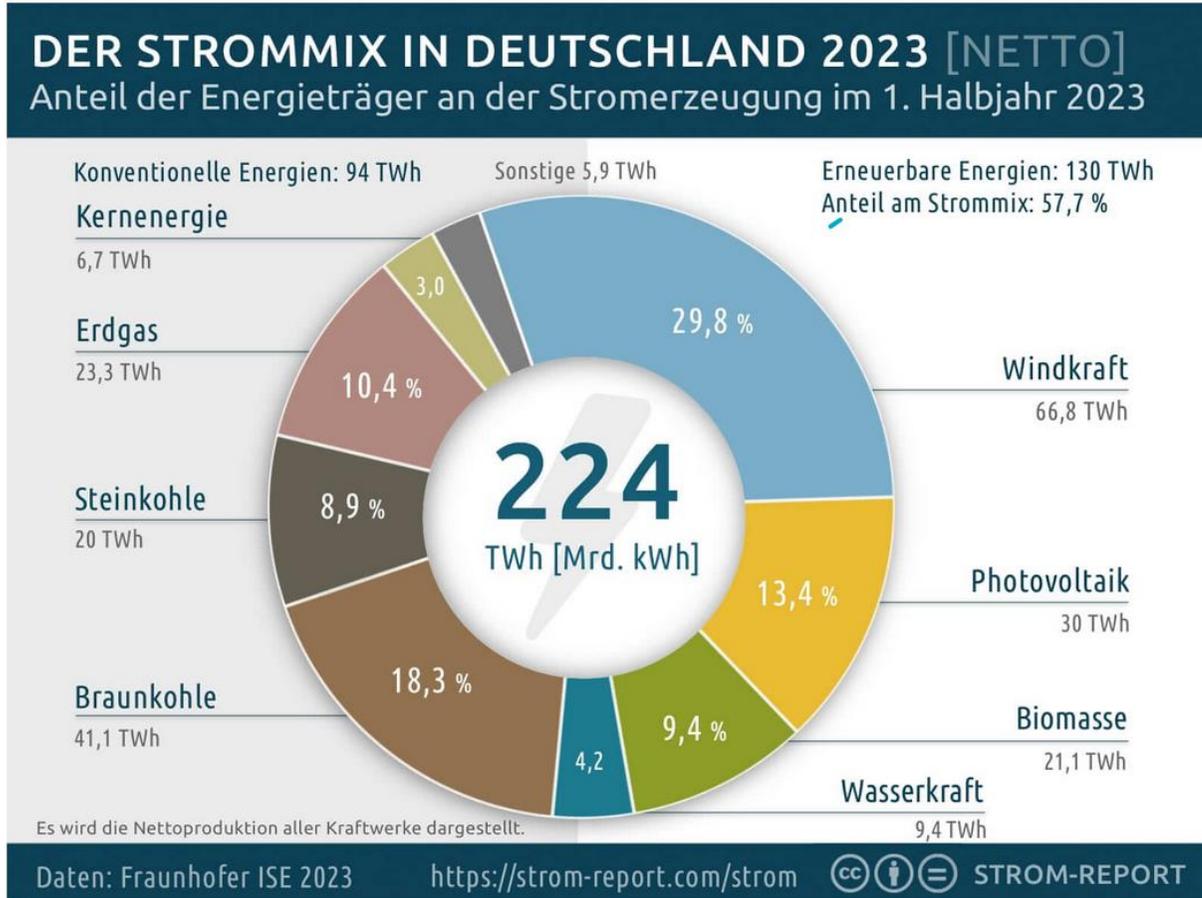
Daten: Fraunhofer ISE 2021

<https://strom-report.de/strom>

STROM-REPORT

# DIE NETTOSTROMERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND 2023

Geschätzter Anteil der Energieträger an der Nettostromerzeugung in Deutschland



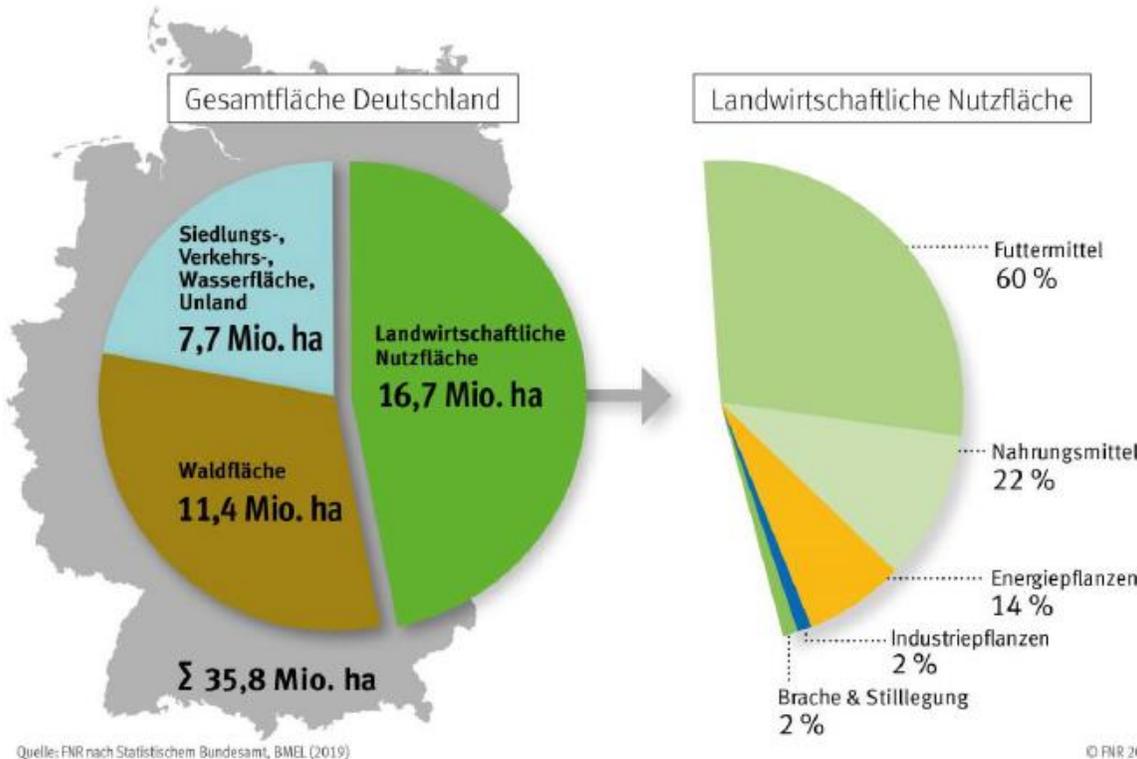
## Rahmendaten Energiemarkt

Im 1. Halbjahr liegt der Anteil der Erneuerbare Energien in Deutschland bei **57,7%** der gesamten Stromerzeugung!

Fakten und Zielkonflikte !!

- 27,2 TWh Kohle müssen noch bis bis 2038 ersetzt werden
- 6,7 TWh Kernenergie müssen noch ersetzt werden
- 6 Mio Elektrofahrzeuge (Ziel 2030) = zusätzlicher Strombedarf (+ > 50 %)

## Die Landwirtschaft braucht stabile Einkunftsquellen !!

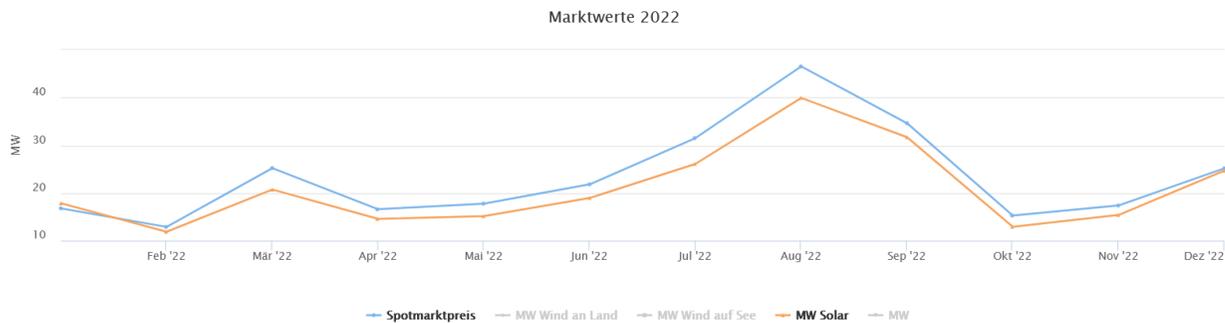


- Landwirtschaftsfläche über 16,7 Mio ha
  - davon werden 2,3 Mio ha für Energieproduktion (Biogasanlagen / Grünmais)
  - Mit einer Landfläche von 150.000 ha (< 1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche) könnte die in Deutschland insgesamt installierte PV-Produktionsleistung verdreifacht werden !
- **Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Stromerzeugung sichert den Landwirtschaftsbetrieben ernteunabhängige Einnahmen und schafft eine stabile Existenzgrundlage.**

# Hinweis Energiepreisentwicklung – Monatsmarktwerte

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpraemie/Marktwerte>

*Derzeit hohe Strompreise sind langfristig noch nicht repräsentativ, lassen aber deutlich steigende Einnahmen für alle Projektpartner erwarten!*



## Jahresmarktwerte (JW)

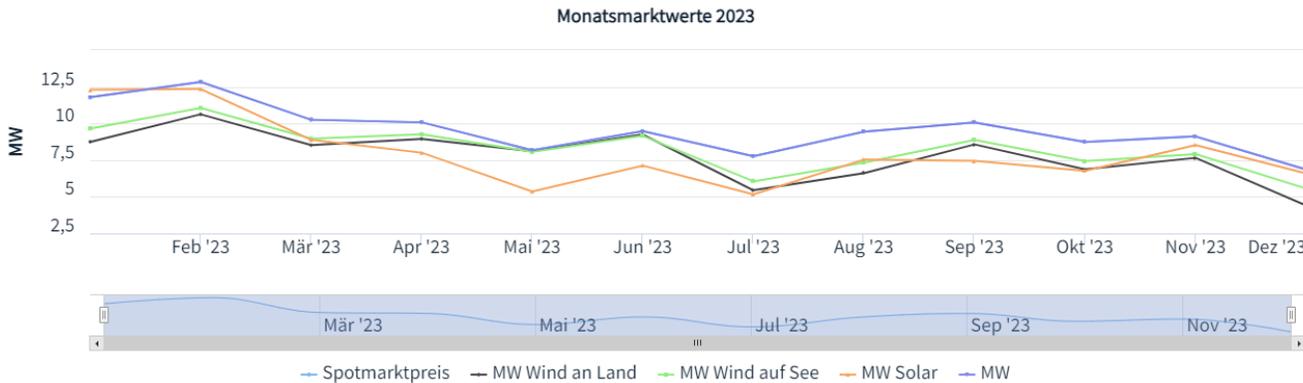
Alle Werte in ct/kWh	2021	2022
JW	9,685	23,545
JW Wind an Land	7,854	16,272
JW Wind auf See	9,017	18,349
JW Solar	7,552	22,306

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Spotmarktpreis	16,773	12,880	25,201	16,573	17,748	21,803	31,500	46,518	34,612	15,260	17,363	25,162
MW Solar	17,838	11,871	20,712	14,566	15,132	18,940	26,093	39,910	31,673	12,904	15,374	24,661

# Hinweis Energiepreisentwicklung – Monatsmarktwerte

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpraemie/Marktwerte>

*Derzeit hohe Strompreise sind langfristig noch nicht repräsentativ, lassen aber deutlich steigende Einnahmen für alle Projektpartner erwarten!*



Alle Werte in ct/kWh	2023
JW	9,518
JW Wind an Land	7,621
JW Wind auf See	8,187
JW Solar	7,200

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Spotmarktpreis	16,773	12,880	25,201	16,573	17,748	21,803	31,500	46,518	34,612	15,260	17,363	25,162
MW Solar	17,838	11,871	20,712	14,566	15,132	18,940	26,093	39,910	31,673	12,904	15,374	24,661

- Gründung der Modultische (Kleinpfähle, d.h. Ramppfähle oder Dreh- und Schraubanker) • Modultische (Traggerüst/Aufständering) • Solarmodule mit Verkabelung
- Wechselrichter/Verteiler, Verkabelung • Anschlussstation (Trafostation) • Kabelanbindung im Rohrgraben bis zum Netzanschlusspunkt • Zaunanlage



Die Unterkonstruktion muss an die landwirtschaftliche Nutzung angepasst werden. Es kommen beispielsweise Verankerungen wie Schraub- und Rammfundamente in Betracht.



Komplett montierte PV-Einheiten



Angeschlossene Wechselrichter



Transformator (Umspannanlage)

# EEG + Energiewende - Ziele der Bundesregierung

- Das EEG wurde als Fördergesetz geboren, stellt heute jedoch einen übergreifenden Ordnungsrahmen für die Bauleitplanung dar; mit klarer Priorisierung gegenüber anderen Belangen.
- Die Umsetzung der Energiewende ist ein vorrangiges, politisches und gesellschaftliches Ziel der Bundesrepublik. Diese Zielsetzung wurde seit 2021 im EEG festgeschrieben. Diese Festschreibung hat konkrete Bedeutung und bildet eine **verbindliche Rechtsgrundlage** in der Bauleitplanung und in der Belangeabwägung. Die Regelung ist für Verfahrensbeteiligte beachtlich und rechtsverbindlich.
- Gegenüber unteren Behörden besteht diesbezüglich ein Rechtsanspruch auf Beachtung.
- Gegenüber der Landesplanung kann auf dieser Gesetzesgrundlage kein Rechtsanspruch hergeleitet werden, dennoch ist davon auszugehen, dass in der Landesplanung gesetzlich definierte Bundesvorgaben Beachtung finden.

## **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)**

### **§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

#### **Fußnote**

(+++ § 2: Zur Anwendung vgl. § 38 Abs. 2 GEEV 2017 +++)

(+++ § 2: Zur Anwendung vgl. § 2 Abs. 3 GEEV 2017 +++)



### Beispielhafte Vorteile von Photovoltaik-Freiflächenanlage

- 30-40 Jahre Bodenruhe – Kein Düngemittelintrag, keine Insektizide
- Schaffung von Lebensraum für Kleintiere, Insekten und Vögel, Blühwiesen, Schafsweiden
- Bereits nach 3 Jahren wird mehr Energie erzeugt als für die Herstellung der Anlage nötig ist
- 25-facher Stromertrag je ha im Vergleich zu Biogasanlagen
- Kein Sondermüll (Rückbau) -> Wertstoffe sowie Elektrogeräte nach ElektroG
- Anteilige Versiegelungsfläche 0,5 – 1 %

## Planung FF - Büchen

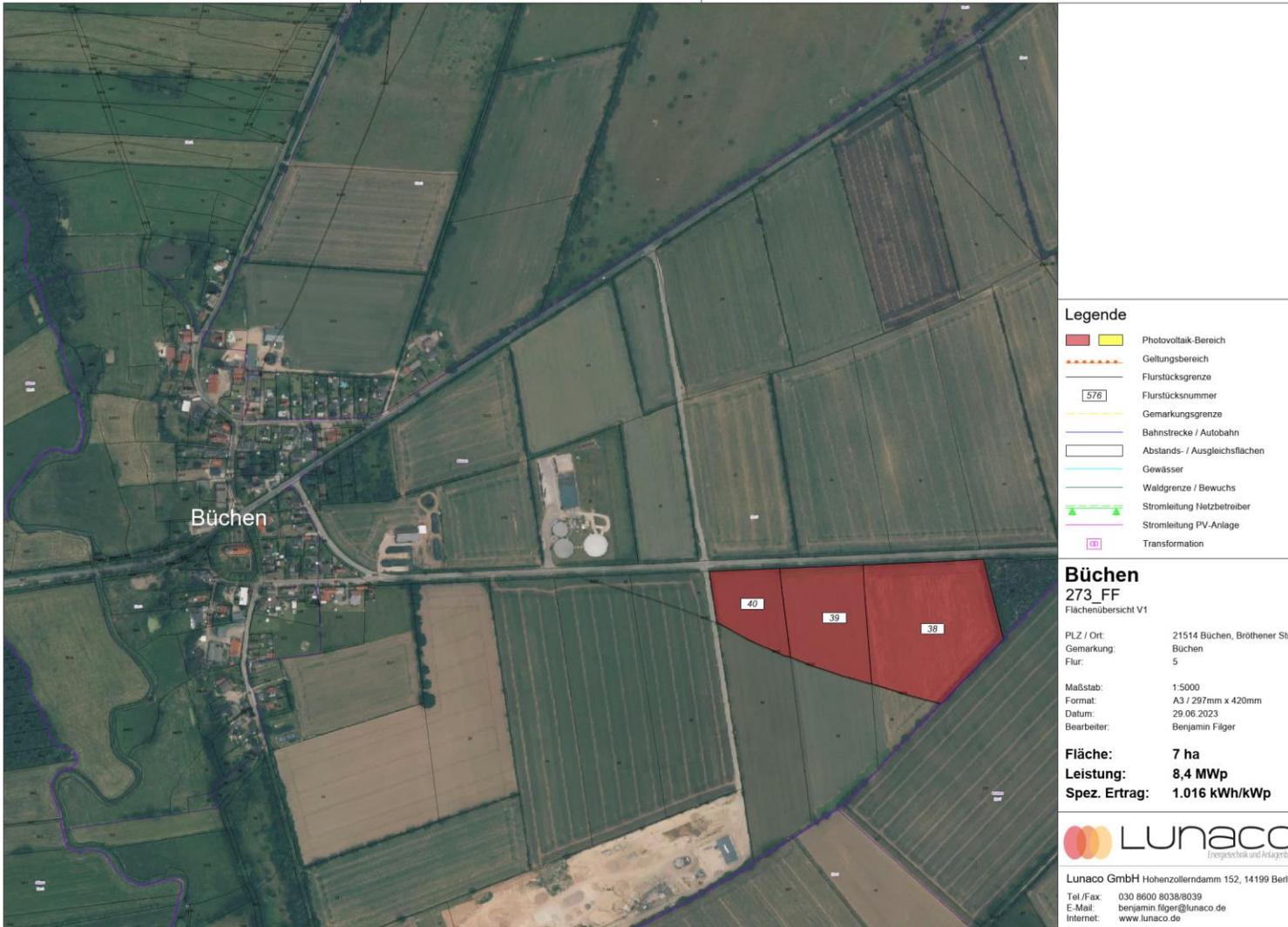


Lage geplante PVA zwischen  
Büchen - Dorf und Bröthen





# Planung Projekt Büchen



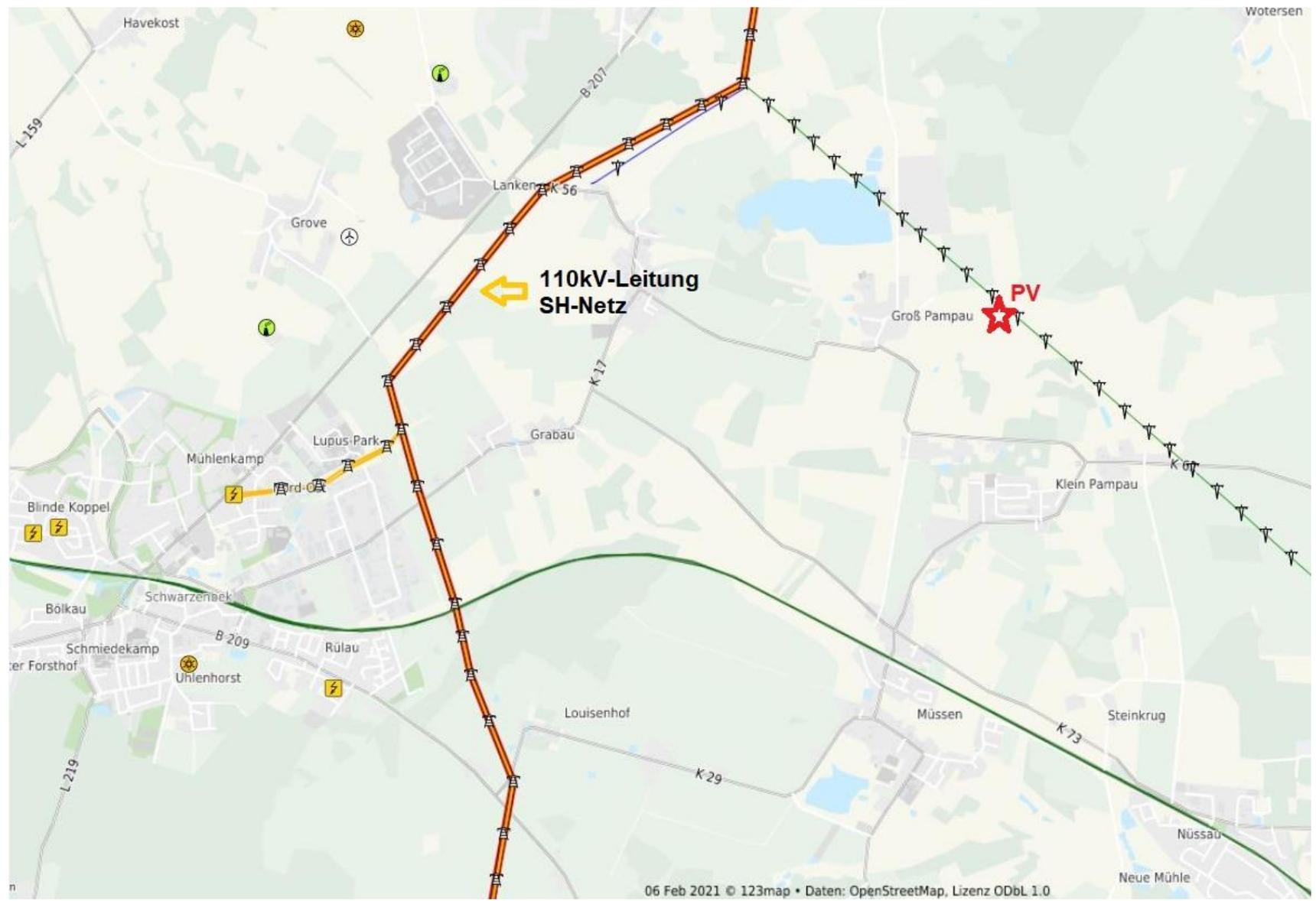
## Technisches Konzept

- Fläche: ca. 7 ha
- Kapazität: ca. 8,4 MWp
- Stromproduktion p.a. **8.534 MWh**
- CO2 Einsparung p.a. **3.422 Tonnen p.a.**

(Grundlage 0.401 kg/kWh  
 spez. Ertrag 1016,24 (Süd) )

## Besonderheiten:

# Planung Netz Projekt Büchen





### Projektbezogene Besonderheiten

- Kapazität ca. **8,4 MWp** – Stromproduktion ca. **8.534 MWh p.a.** – **Netzzusage liegt vor !!!**
- **CO2 Einsparung ca. 3.422 Tonnen pro Jahr**
- Hohe Umgebungsverträglichkeit durch ausreichenden Abstand zu den Ortsbereichen
- Keine Konflikte zu Naturschutz- oder Naherholungsgebieten
- Geplante Bürgerbeteiligung für Teilfläche bis 10 % möglich (je nach Interesse)
- schwache Bodenqualität und erschwerte Flächenbearbeitung
- Nachhaltige Erlösbeteiligung der Gemeinde und Bereitschaft zur Begleitung regionaler Projekte. / Strukturprojekte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

# Projektplanung und finanzielle Aspekte

Setzen Sie auf ökologische und wirtschaftliche Energieerzeugung



## Projektschwerpunkte und Umsetzungszeiträume – beispielhaft / theoretisch -

- |  |   |
|--|---|
| 1. Machbarkeitseinschätzung (Fläche – Netz – Ersteinschätzung - öffentliche Belange)   | <b>ca. 1 Monat</b>                                    |
| 2. Netzprüfung und Netzanschlusskonzept (Mittel-, Hoch-, Höchstspannung)<br>incl. Tarifeinschätzung und EEG-Ausschreibung  | <b>ca. 1-2 Monate</b><br>sowie projekt-<br>begleitend |
| 3. Pachtmodell - Vorverträge und Flächensicherungsverträge<br>Gemeinsame Definition des Geschäftsmodell (wichtig: klare Absprachen!)<br>(Flächensicherung vor Start der Bauleitplanung)  | projektbegleitend                                     |
| 4. Antrag auf Aufstellungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss   | 2 – 4 Monate  |
| 5. Bauleitplanung – vorhabensbezogenerer B-Plan / Anpassung FNP / Baugenehmigung<br><br>- städtebaulicher Vertrag (alle Kosten werden von uns getragen)<br>- Prüfung, Abstimmung und Dokumentation der öffentlichen Belange<br>- Umweltschutz und Gutachten<br>- Bürgerbeteiligung<br>- Feststellung B-Plan und Baugenehmigung | 12 – 24 Monate  |
| 6. Bauphase nach abgeschlossener Bauleitplanung und genehmigtem Bauantrag  | 3 Monate  |

**Bei positivem Projektverlauf muss von einer Gesamtumsetzungsphase von 24-36 Monaten ausgegangen werden, die insbesondere durch die die Komplexität der Bauleitplanung geprägt ist.**

## DIE VORTEILE EINER PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENANLAGE FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN

- Nachhaltige Projekte zur ökologischen Energieversorgung – hoher Imageeffekt
- Verbesserung der CO2 Bilanz und Beitrag zu den gesamtdeutschen Klimazielen
- Gewerbesteuereinnahmen (§§ 28, 29 GewStG = 90 % Betriebsstättenprinzip bei Energieerzeugungsunternehmen  
-> **Gewerbesteuereinnahmen ca. 700-1000 € pro ha je nach Belegung (konventionell) und Hebesatz**
- Beteiligung an den Energieerlösen mit 0,2 Cts pro kWp bei EEG-Anlagen und bis zu 0,2 Cts bei sonstigen Anlagen „dürfen“ im Rahmen der Bauleitplanung angeboten werden (§ 6 EEG )  
(Realistisch sind 0,2 Cts bei EEG-Anlagen bzw. 0,10-0,20 Cts bei Anlagen ohne EEG-Tarif, vorbehaltlich der Verordnungsermächtigung)  
-> **Erlösbeteiligung bei 1,3MWp pro ha zwischen 1.300 € (0,1cts/kwh) und bis zu 2.600 € (0,2 cts/kwh) je ha je Jahr**
- Keine Kosten für Bauleitplanung (trägt der Investor)

### Wichtig:

Erlösprognosen werden von uns konservativ auf Grundlage eines Strompreises von ca. 4,5 Cts / kWh bzw. EEG-Einspeisetarifs von ca. 5,2 Cts. / kWh angesetzt. Bei steigenden Strompreisen partizipiert die Gemeinde über die Gewerbesteuer deutlich höher an den Erlösen. (siehe Strompreisentwicklung).

Insbesondere angesichts überwiegend fixer Kosten der Projektgesellschaft führen steigende Strompreise zu einem überdurchschnittlich steigenden Gewerbeertrag. Diese Option ist nicht planbar aber durchaus realistisch!

# Erlösbeteiligung PPA-Fläche (freie Stromvermarktung ohne EEG-Förderung)

## Mögliche Erlösbeteiligung der Gemeinde laut § 6 EEG (Berechnung unverbindlich/beispielhaft)

**geplante Kapazität (vorläufig):** **ca. 8,4 MWp**  
**Jahresstromproduktion** **ca. 8.530 MWh pro Jahr**

### Geplante Erlösbeteiligung (Strompreisen über 6 Cts / kWh, Investorenerlös)

max. Erlösbeteiligung laut § 6 EEG: 0,2 Cts pro kWh (Energiepreisunabhängig)  
max. Erlösbeteiligung bei o.g. Stromproduktion **€ 17.068,00 pro Jahr (bei > 6 Cts Stromerlös pro kWh)**

**Auf Grundlage des heutigen Energiepreisniveaus (PPA) wäre die maximale Erlösbeteiligung bei PV-Projekten möglich.**

Diese Darstellung beschreibt unverbindlich die mögliche Erlösbeteiligung nach § 6 EEG (seit 2021). Diese Beteiligung kann erst nach Feststellung des B-Plans final vereinbart werden (§ 6 (4) EEG) und hängt außerdem an der finalen Kapazität der Anlage!

Bei EEG-Flächen wird grundsätzlich die maximale Erlösbeteiligung angesetzt, da der Betreiber dann gemäß § 6 (5) einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber hat. Bei PPA-Flächen muss der Betreiber diese Kosten selbst tragen.

Alle Angaben vorbehaltlich der finalen Abstimmung. Dies sind nur grundsätzliche Rahmendaten die in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht final zu definieren sind.

## Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

# **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)**

## **§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau**

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## **Erlösbeteiligung PPA-Fläche (freie Stromvermarktung ohne EEG-Förderung)**

### **Mögliche Erlösbeteiligung der Gemeinde laut § 6 EEG**

**Im Rahmen der Erlösbeteiligung sind wir grundsätzlich bereit, lokale Projekte zu unterstützen !**

**Grundsätze für die Beteiligung an kommunalen Projekten:**

- **Einhaltung aller gesetzlicher Regelungen und Grenzen, insbesondere gemäß § 6 EEG (Anrechnung auf dortige Regelungen)**
- **Rechtsbindende Vereinbarung erst laut § 6 (4) EEG**
- **Frühzeitige Abstimmung aller Maßnahmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht**
- **Grundsätzlich ist auch die Beteiligung an lokalen Großprojekten (Bereitstellung von Eigenmittelanteilen mit zusätzlichen Fördermitteln) denkbar**

**Sehr gerne prüfen wir sachlich sinnvolle Projektvorschläge insbesondere mit Blick auf die Regelungen zum Zielabweichungsverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Matrix-Kriterien).**

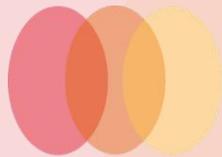
# Aspekte für die Gemeinden

## Gewerbesteuereinnahmen (§§ 28, 29 GewStG = 90 % Betriebsstättenprinzip bei Energieerzeugungsunternehmen)

### Gewerbsteuergesetz (GewStG) § 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
  2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
    - a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,
    - b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
      - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
      - bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.
- Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem
- aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und
  - bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen
- zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen



**Lunaco**  
Energietechnik und Anlagenbau

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Lunaco GmbH**

Hohenzollerndamm152 | 14199 Berlin

[www.lunaco.de](http://www.lunaco.de)

Tel: (+49)30 / 86 00 80 38

Unternehmensgruppe

**elbkraftwerke**

... natürlich Strom